

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 97

FREITAG, DEN 15. DEZEMBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses	1921	Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen – Schwarzdornweg –	1927
Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	1921	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Neusurenland –	1927
Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Träger von Studierendenwohnheimen	1922	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schwarzdornweg –	1927
Öffentliche Zustellung	1925	Satzung für das Studierendenwerk Hamburg	1928
Öffentliche Zustellung	1925	Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg	1931
Öffentliche Zustellung	1926	Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung	1932
Öffentliche Auslegung des Antrags auf Einrichtung des Innovationsbereichs Neuer Jungfernstieg	1926		
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Verbindungsweg –	1926		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bramfelder Dorfplatz –	1927		

BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses

Der Senat hat nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221 S. 1), beschlossen, den Beschluss H 2/05 vom 24. Februar 2005 (Amtl. Anz. S. 514) aufzuheben, den bestehenden Bebauungsplan für das Gebiet zwischen den Straßen Neuenfelder Hauptdeich, Neß-Hauptdeich und Rosengarten (Bezirk Harburg, Ortsteil 720) zu ändern (vorgesehene Bezeichnung Neuenfelde 15).

Hamburg, den 1. Dezember 2023

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1921

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 7. November 2023

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag zwi-

schen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 277) wird die nachstehende Bekanntmachung der Bayerischen Versorgungskammer veröffentlicht.

Hamburg, den 7. November 2023

Die Senatskanzlei

Amtl. Anz. S. 1921

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 7. November 2023

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3, Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfa-

len eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dem die Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten ist (Gesetz vom 8. Oktober 2015, HmbGVBl. Nr. 43, S. 277), die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2022 (Amtlicher Anzeiger des HmbGVBl. 2022 Nr. 97 S. 1869), durch Satzung vom 2. November 2023 bekannt. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 ihr Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 7. November 2023

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
gesetzlich vertreten durch die
Bayerische Versorgungskammer**

Axel Uttenreuther Dr. Christian Ebersperger
Vorsitzender des Vorstands Mitglied des Vorstands
Bereichsleiter

**Einundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Vom 2. November 2023

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2022 (StAnz. Nr. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

„7. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,“
 - b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
3. § 15 erhält folgende Fassung

„§ 15
Pflichtmitgliedschaft

(1) ¹Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die

1. Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sind,
2. Mitglieder der Patentanwaltskammer sind und einen Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben.

²Dies gilt nicht, sofern die Personen nur als Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften Mitglied der vorgenannten Kammern sind.

(2) ¹Pflichtmitglieder sind ferner Personen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 in den Tätigkeitsbereich der Versorgungsanstalt einbezogen sind. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft im Sinne von Abs. 1 in einer Berufskammer in Bayern oder
2. als Patentanwalt bei Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern oder
3. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

die Regelaltersgrenze erreicht hat.

(4) ¹Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind. ²Sie endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung. ³Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.“

4. § 16 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„dies gilt nicht, solange Mitgliedschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 in einer Rechtsanwaltskammer im Freistaat Bayern besteht.“

5. In § 32 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-28 vom 27. Oktober 2023 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 2. November 2023

Harald Ochsner
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Träger von Studierendenwohnheimen

Auf Grund von Nummer 18.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert am 16. Oktober 2022, erlässt die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) diese Förderrichtlinie.

Inhalt

1. **Förderziele, Zuwendungszweck**
 - 1.1 Instandsetzungsmaßnahmen
 - 1.2 Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen
 - 1.3 Kapitalkosten
 - 1.4 Erbbauzinsen
2. **Zuwendungsempfangende**
3. **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 3.1 Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen
 - 3.2 Kapitalkosten

- 3.3 Erbbauzinsen
- 4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung und Bewilligungszeitraum**
- 4.1 Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen
- 4.2 Erneuerung von Ausstattungsgegenständen
- 4.3 Kapitalkosten
- 4.4 Erbbauzinsen
- 5. **Verfahren**
- 5.1 Antragsverfahren
- 5.2 Zeichnungsberechtigung
- 5.3 Behördliche Zuständigkeit
- 5.4 Bewilligungsverfahren
- 5.5 Zu beachtende Vorschriften
- 5.6 Erfolgskontrolle
- 6. **Inkrafttreten und Befristung**

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg fördert auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß §46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften die nachfolgenden Zuwendungszwecke und verfolgt damit die Ziele, Studierendenwohnheime nach Maßgabe des Bedarfs zu erhalten, sie dem anerkannten Wohnstandard anzugleichen sowie eine dauerhafte wirtschaftliche Betriebsführung und sozialverträgliche Nutzungsentgelte für Studierende zu ermöglichen. Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Gefördert werden die folgenden Zuwendungszwecke:

- Instandsetzungsmaßnahmen,
- Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen,
- Kapitalkosten und
- Erbbauzinsen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Ermächtigungen und nach Maßgabe der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen gemäß §46 LHO. Reichen die verfügbaren Ermächtigungen zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden die Ermächtigungen nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

1.1 Instandsetzungsmaßnahmen

Die Instandhaltung von Bestandswohnheimen und die Wartung von Anlagen der Technischen Ausrüstung umfasst einmalige Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, den Zustand bzw. die bauliche Substanz, die Funktionsfähigkeit und die ursprünglichen Eigenschaften zu erhalten (Erhaltung des Sollzustandes) und/oder die zur Wiederherstellung einer beeinträchtigten Funktionsfähigkeit erforderlich sind (Wiederherstellung des Sollzustandes).

Zuwendungsfähig sind z. B. Ausgaben für:

- Energetische Modernisierung,

- Instandsetzung oder Erneuerung der Dachhaut oder Dachkonstruktion,
- Instandsetzung oder Erneuerung der Fenster,
- Beseitigung baulicher Mängel am Mauerwerk, Außenputz und Anstrich (Spannungs- und Setzrisse, Feuchtigkeitsschäden u. Ä.),
- Durchführung von Maßnahmen auf Grund nachträglicher ordnungsbehördlicher Auflagen (Baupolizei, Feuerwehr, Arbeitsschutz usw.),
- Einbau oder Ersatz von Sanitäreinrichtungen, Küchen, elektrischer Anlagen und sonstigen Installationen nach Maßgabe sicherheitstechnischer Vorschriften bzw. der Nutzungs- und Kapazitätsanforderungen, wenn diese im Zusammenhang mit weiteren Arbeiten an den Decken, Fußböden oder Wänden stehen,
- Einbau oder Ersatz von Heizungsanlagen.

1.2 Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen

Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen dienen der Sanierung und Umstrukturierung alter Studierendenwohnheime, die in ihrem Raumangebot, ihrer Raumaufteilung und ihrer Ausstattung nicht mehr den geltenden Wohnstandards und technischen Anforderungen entsprechen.

1.3 Kapitalkosten

Kapitalkosten sind Zinsen sowie Verwaltungskosten und Tilgungsbeiträge für langfristige Verbindlichkeiten, die auf der Grundlage von Bundes- oder FHH-Darlehen im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Übernahme von Studierendenwohnheimen entstanden sind.

1.4 Erbbauzinsen

Erbbauzinsen sind wiederkehrende Entgelte für ein Grundstück, auf welches ein Dritter, der nicht Eigentümer des Grundstücks ist, das Recht besitzt, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks für eine bestimmte Zeit ein Bauwerk zu errichten.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende im Sinne dieser Richtlinie sind das Studierendenwerk Hamburg und andere juristische Personen, die ein Studierendenwohnheim betreiben, im Weiteren gemeinnützige Träger genannt, deren Satzungszweck nach §52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 der Abgabenordnung (gemeinnützige Zwecke) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist. Zuwendungen an natürliche Personen sind ausgeschlossen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfängenden müssen Träger von mindestens einem Studierendenwohnheim sein und sozialverträgliche Nutzungsentgelte sicherstellen.

3.1 Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen

Studierendenwohnheime im Sinne dieser Richtlinie sind Wohnheime, in denen immatrikulierte deutsche und ausländische Studierende einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hamburger Hochschule sowie Ehepaare bzw. in Lebenspartnerschaft Lebende, bei denen mindestens ein Ehepartner bzw. Lebenspartner studiert, mit und ohne Kind bzw. Kinder befristet zur Miete wohnen. Den Studierenden gleichgestellt sind Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des Studienkollegs und Stipendiaten der Otto-Benecke-Stiftung. Studierende, die als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder andere Leistungen aus öffent-

lichen Mitteln erhalten sowie Studierende einer staatlich anerkannten Fernhochschule, gehören nicht zu der Zielgruppe. Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde möglich. Die Vermietung von Wohnheimplätzen erfolgt immer zeitlich befristet. Eine Vermietung an Auszubildende ist bis zu einem Anteil von 30 Prozent an den Gesamtwohnheimplätzen des gemeinnützigen Trägers möglich. Für das Studierendenwerk Hamburg (StW) gilt dies nach Umsetzung der Drucksache 21/18515. Liegt die Vermietungsquote an Auszubildende über 30 Prozent, ist eine Förderung ausgeschlossen. Es sei denn, die BWFGB erlaubt dies schriftlich auf Antrag.

Die Vermietung der Wohnheimplätze soll zur Wahrung einheitlicher Standards beim Träger auf der Grundlage einer Richtlinie des gemeinnützigen Trägers bzw. des Studierendenwerks erfolgen, die ein ausgewogenes Verhältnis sozialer Faktoren (z.B. Geschlecht, Nationalität, ...) berücksichtigt. Die Richtlinie ist der BWFGB zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Ein sozialverträgliches Nutzungsentgelt im Sinne dieser Richtlinie ist ein Entgelt, welches sich bei der Netto-Kaltniete an der jeweils aktuellen Wohnpauschale gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG orientiert und diese nicht übersteigt. Ausnahmen davon sind mit der BWFGB abzustimmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die BWFGB der höheren Miete schriftlich zugestimmt hat.

Bei den Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen werden nur Studierendenwohnheime berücksichtigt, deren Fertigstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Studierendenwohnheime, die zu einem späteren Zeitpunkt errichtet oder in Betrieb genommen wurden, können in die Sanierung, Umstrukturierung und Instandsetzung einbezogen werden, wenn die Kriterien der Ziffer 1.1 oder 1.2 gegeben sind.

Zu einer Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahme gehören alle unmittelbar damit zusammenhängenden Arbeiten einschließlich der Folgearbeiten. Sie müssen insgesamt 100,- Euro je Wohnheimplatz übersteigen.

Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die ausschließlich die Ausstattung der Wohnheime betreffen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahme durchgeführt werden (z.B. Verlegung neuer elektrischer Leitungen, neue Fenster, neuer Farbanstrich der Räume, ...) und die letzte Erneuerung der Ausstattung mehr als 15 Jahre zurückliegt. Die Erneuerung der Ausstattung umfasst die Erneuerung der beweglichen Einrichtungsgegenstände (Betten, Schränke, Tische, Regale, Stühle usw.) einschließlich der Einbauschränke. Aufwendungen für Reparaturen und Teileerneuerungen der Einrichtungen sind nicht förderungsfähig nach dieser Richtlinie.

3.2 Kapitalkosten

Kapitalkosten für neue Darlehen werden nicht mehr gefördert – siehe Ziffer 4.3.

3.3 Erbbauzinsen

Zuwendungsfähig sind Erbbauzinsen, die den Zuwendungsempfängenden für Erbbaurechtsgrundstücke entstehen, auf dem ein Studierendenwohnheim errichtet worden ist und betrieben wird.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung und Bewilligungszeitraum

Die Höhe der im Bewilligungsjahr zur Verfügung stehenden und durch die Hamburgische Bürgerschaft beschlossenen Ermächtigungen stellt die Obergrenze für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie dar. Eine Zuwendung wird mit Ausnahme der Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen für ein Kalenderjahr bewilligt (Bewilligungszeitraum).

4.1 Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses und als nicht rückzahlbare Leistung gewährt.

Eine Zuwendung für Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen soll nur bewilligt werden, wenn der Eigenanteil des Trägers 20 v.H. beträgt. Ein höherer Eigenanteil des Antragstellers ist jederzeit möglich. Ein geringerer Eigenanteil kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der Behörde akzeptiert werden. Das Vorhandensein des Eigenanteils bzw. die Finanzierung des Eigenanteils ist der Behörde nachzuweisen.

Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die als Gesamtmaßnahme den jeweils geltenden EU-Schwellenwert überschreiten und deshalb eine EU-weite Ausschreibung bedingen, Vorhaben, bei denen die Gesamtkosten unter 50 Tsd. Euro liegen und die Leistungsphase 9 „Objektbetreuung und Dokumentation“ werden von der BWFGB nicht gefördert.

4.2 Erneuerung von Ausstattungsgegenständen

Bei der Erneuerung von beweglichen Ausstattungsgegenständen in Studierendenwohnheimen sind Ausführungen zu wählen, die wirtschaftlich angemessen, dem Verwendungszweck entsprechen und mit dem üblichen Wohnstandard im Wohnungsbau zu vergleichen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Studierendenwohnheimen ein häufigerer Mieterwechsel stattfindet und die Ausführung von Möbeln und Geräten diesen erhöhten Anforderungen entspricht, um eine längerfristige Vermietbarkeit zu gewährleisten.

Für die Erneuerung von mit dem Gebäude fest verbundenen Ausstattungsgegenständen gilt die VV-Bau in ihrer geltenden Fassung.

4.3 Kapitalkosten

Kapitalkosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Übernahme von Studierendenwohnheimen entstanden sind, werden maximal auf der Basis der ursprünglichen Kreditkonditionen als Zuwendung gewährt (Bemessungsgrundlage). Kapitalkosten für Zinserhöhungen, die ab dem 1. April 2003 erfolgten, sind nicht förderungsfähig. Mit Ausnahme der Umschuldung geförderter Darlehen werden Kapitalkosten für neue Darlehen nicht mehr gefördert. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses und als nicht rückzahlbare Leistung gewährt.

4.4 Erbbauzinsen

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung zur Projektförderung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses und als nicht rückzahlbare Leistung gewährt. Nach der

Bewilligung erfolgte Ausgabenerhöhungen können nicht vom Zuwendungsgeber berücksichtigt werden und gehen voll zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Die BWFGB ist vor dem Abschluss eines Erbbauvertrages, für den eine Förderung beantragt werden soll, frühzeitig zu informieren.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Zuwendungen können den Trägern von Studierendenwohnheimen auf Antrag (Vordruck gemäß VV zu §46 LHO, Anlage 4, Muster 1) gewährt werden. Für Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen ist die Liste 4 inklusive Anlagen vorzulegen (die erforderlichen Anlagen können der Liste 4 entnommen werden). Bestandteil des Antrages ist außerdem eine Übersicht zur zeitlichen Ablaufplanung und den geplanten Mittelabruf bei der bewilligenden Behörde. Voraussetzung für die Antragsbearbeitung sind vollständige und prüfungsfähige Antragsunterlagen.

5.2 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt im Zuwendungsverfahren ist die oder der Vorstandsvorsitzende bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Trägers. Weitere Personen können bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist Bestandteil des Antrages und mit diesem einzureichen.

Wünsche auf Zuwendungen für Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen sind bis zum 31. Januar des Vorjahres vor dem gewünschten Bewilligungszeitraum auf der Grundlage einer Kostenschätzung an die Behörde zu richten. Die BWFGB setzt sich mit der Sanierungskommission, die aus einem Vertreter/einer Vertreterin des Studierendenwerks Hamburg (StW), der gemeinnützigen Träger und der Behörde besteht, ins Benehmen. Die Sanierungskommission kann gegenüber der Behörde ausschließlich Empfehlungen aussprechen, die für die Behörde nicht verbindlich sind. Die Behörde informiert die Einrichtung darüber, dass eine Förderung der Maßnahme beabsichtigt ist und teilt die Kontaktdaten des Amtes für Bauordnung und Hochbau (ABH) der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) mit. Zur Erstellung eines prüffähigen Zuwendungsantrages inklusive Bau- und Kostenunterlage ist das ABH beratend einzubinden. Eine Bewilligung von Instandsetzungs- oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen ist nach der VV zu §46 LHO nur auf der Grundlage eines Prüfberichtes, den ABH für die BWFGB verfasst, möglich.

5.3 Behördliche Zuständigkeit

Der vollständige prüffähige Zuwendungsantrag ist bei der für die Abwicklung der Fördermaßnahme zuständigen Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Referat Soziale Frage, Studierende, W24/1, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, einzureichen.

5.4 Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid vor Beginn des Bewilligungszeitraumes bewilligt.

5.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rück-

forderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §46 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und gegebenenfalls die baufachlichen Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

5.6 Erfolgskontrolle

Gemäß §7 LHO und in Anwendung der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) ist bei fast allen Zuwendungen eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Das bedeutet, dass während und nach der Durchführung von Maßnahmen die benannten Ziele auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen sind (Erfolgskontrolle, §7 Absatz 3 LHO). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

6. Inkrafttreten und Befristung

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2030 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

Die Richtlinie ersetzt die Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Träger von Studierendenwohnheimen vom 1. Mai 2017.

Hamburg, den 14. November 2023

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 1922

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Deniz Altundag geboren am 24. Februar 1979, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle) wurde am 1. Dezember 2023 zur öffentlichen Zustellung nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Deniz Altundag ein Heranziehungsbescheid vom 5. Juli 2022 (Aktenzeichen: J 321-5209/2020) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 11. September 2020 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach §10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt am 22. Dezember 2023.

Hamburg, den 1. Dezember 2023

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1925

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Alpha Amadu Bah, geboren am 8. November 1965, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Wexstraße 42, 20355 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle) wurde am 1. Dezember 2023 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Alpha Amadu Bah ein Heranziehungsbescheid vom 1. Dezember 2023 (Aktenzeichen J 321-4370/2020) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 5. September 2020, beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt am 22. Dezember 2023.

Hamburg, den 1. Dezember 2023

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1925

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Muhamet Coka, geboren am 12. Januar 1992, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: ohne festen Wohnsitz.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle) wurde am 1. Dezember 2023 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Muhamet Coka ein Heranziehungsbescheid vom 1. Dezember 2023 (Aktenzeichen: J 321-3369/2020) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 21. Mai 2020 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt am 22. Dezember 2023.

Hamburg, den 1. Dezember 2023

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1926

Öffentliche Auslegung des Antrags auf Einrichtung des Innovationsbereichs Neuer Jungfernstieg

Zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Neuer Jungfernstieg soll der Innovationsbereich Neuer Jungfernstieg eingerichtet werden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen legt den Antrag der Otto Wulff BID Gesellschaft mbH als Aufgabenträgerin gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen vom 8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169) öffentlich aus:

Der Antrag (einschließlich Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) wird in der Zeit vom 2. Januar 2024 bis einschließlich 1. Februar 2024 bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Raum E.01.274 öffentlich

ausgelegt und kann dort an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden eingesehen werden.

Für den Auslegungsraum und die Wartebereiche sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Wartezeiten sind möglich. Der Antrag kann außerdem im Internet unter www.hamburg-neuerjungfernstieg.de eingesehen werden.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht zu erklären, dass sie der Einrichtung des Innovationsbereichs nicht zustimmen. Erklären die Abgabepflichtigen von mehr als 33 Prozent der im Bereich des Innovationsbereichs belegenen Grundstücke oder Grundstücksteile oder von solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die sich auf mehr als 33 Prozent der Gesamtgrundstücksfläche erstrecken, ihre Nichtzustimmung, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen. Während der Auslegungszeit können neben dieser Nichtzustimmung auch Anregungen zu dem Antrag vorgebracht werden.

Mögliche unrichtige in der öffentlichen Auslegung mitgeteilten Grundstücksdaten zu Fläche oder Geschossanzahl der betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile sind von den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern, bzw. Erbbauberechtigten für ihr Grundstück während der Auslegungszeit zu berichtigen. Geschieht dies nicht, gelten die in der öffentlichen Auslegung mitgeteilten Grundstücksdaten nach § 5 Absatz 9 Satz 2 als richtig, sodass insoweit abweichende Grundstücksdaten insbesondere in einem gerichtlichen Verfahren unbeachtlich sind.

Nichtzustimmungserklärungen, Anregungen und Berichtigungen der Grundstücksdaten sind zu richten an: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, BID-Beauftragter, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, E-Mail: bid@bsw.hamburg.de. Auskünfte werden unter der Telefonnummer 040/42840-2255 erteilt.

Hamburg, den 8. Dezember 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1926

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Verbindungsweg –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegene öffentliche unbenannte Verbindungsweg (Flurstück 330 teilweise), hinter Haus Nummer 9 Poppenbütteler Chaussee verlaufend, für den allgemeinen Fußgängerverkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt

Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. November 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1926

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bramfelder Dorfplatz –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Fußgängerzone Bramfelder Dorfplatz (Flurstück 10770 teilweise), westlich Haus Nummer 20 liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Lieferverkehr mit Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässigen Gesamtgewichts zu den dort ausgeschilderten Zeiten und dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie dem Verkehr mit Krankenfahrzeugen gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Verbreiterungsflächen Bramfelder Dorfplatz (Flurstücke 10770 teilweise, 10773 [101 m²] und 10744 [15 m²]), von der Herthastraße abzweigend und auf einer Länge von etwa 40 m verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Lieferverkehr mit Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässigen Gesamtgewichts zu den dort ausgeschilderten Zeiten und dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie dem Verkehr mit Krankenfahrzeugen gewidmet.

Die Flächen sind laut Senatsbeschluss vom 23. August 2017 Bramfelder Dorfplatz benannt worden.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. November 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1927

Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen – Schwarzdornweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Schwarzdornweg (Flurstück 1538 teilweise), vom Eckerkamp abzweigend und bis Ende des Flurstücks 1537 verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. November 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1927

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Neusurenland –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Verbreiterungsfläche Neusurenland (Flurstück 5609 [34 m²]), Haus Nummer 141 a gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. November 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1927

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schwarzdornweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Schwarzdornweg (Flurstück 1516 [2229 m²]), von Eckerkamp bis Von-Kurtzrock-Ring verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung der Wegeverbindung vom Ende der Wendeanlage bis Von-Kurtzrock-Ring, unterhalb der Bahntrasse verlaufend, wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. November 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1927

Satzung für das Studierendenwerk Hamburg

Vom 21. Dezember 2005
mit Änderung vom 30. November 2023

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg hat am 30. November 2023 die Satzung für das Studierendenwerk Hamburg vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 29. Januar 2021, gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerkgesetz – StWG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250) in der nachstehenden Fassung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Betreuungsbereich, Aufgaben
- § 3 Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe
- § 6 Vertreterversammlung
- § 7 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss
- § 13 Finanzierung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Das Studierendenwerk für die Hochschulen im Hochschulbereich Hamburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studierendenwerk Hamburg.

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Betreuungsbereich, Aufgaben

(1) Die zum Betreuungsbereich des Studierendenwerks gehörenden Hochschulen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 des Studierendenwerkgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Satzung sind die im Studierendenwerkgesetz und der Verordnung genannten Hochschulen, mit dem jeweils geltenden Stand, namentlich zu entnehmen.

Studierende im Sinne der Satzung des Studierendenwerks sind Studierende der Hochschulen laut Anlage, sowie nationale und internationale Gaststudierende an diesen Hochschulen.

(2)a) Das Studierendenwerk erbringt zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen. Die Nutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks steht allen Studierenden offen. Es kann seinen Bediensteten und den Angehörigen der Hochschulen und des UKE die Benutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt gestatten.

(2)b) Das Studierendenwerk kann nach § 2 Absatz 5 StWG weitere Aufgaben übernehmen. Dazu gehören auch Leistungen nach Absatz 2 a), die das Studierendenwerk für die Studierenden in Bildungseinrichtungen, die als Hochschule staatlich anerkannt sind, erbringt. Diese Aufgaben können in Kooperationsverträgen geregelt werden.

Die gesetzlichen Aufgaben des Studierendenwerks dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Studierendenwerk kann Auszubildenden die Nutzung seiner Einrichtungen, insbesondere der Wohnheime, gegen Entgelt gestatten, soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 2 a Satz 1 vereinbar ist. Auszubildende sind junge Menschen, die in Hamburg eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) anerkannten schulischen Einrichtung absolvieren.

(4) Das Studierendenwerk erbringt nachrangig und gegen Kostenerstattung für in Ausbildung und Fortbildung stehende Personen sowie für andere Personengruppen gemäß Rechtsverordnung des Senats Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen, solange die damit zusammenhängenden betrieblichen Tätigkeiten die in Absatz 2 Buchstabe a geschilderten Leistungen nicht beeinträchtigen. Fortzubildende Personen sind junge Menschen, die in Hamburg an einer öffentlich zugänglichen Bildungsmaßnahme teilnehmen.

(5) Das Studierendenwerk darf auswärtigen Studierenden nachrangig und insbesondere zur Auslastung der freien Kapazitäten der Einrichtungen des Studierendenwerks die Nutzung der Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich gegen Entgelt gestatten.

§ 3

Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen

(1) Das Studierendenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Hamburg mit.

(2) Die in der Anlage genannten Hochschulen bringen ihre strategischen Planungen, die für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden von Bedeutung sind, in die Beschlussfassung der Organe des Studierendenwerks

ein. Zwischen dem Studierendenwerk und den Hochschulen können Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden getroffen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 und der jeweils geltenden Fassung.

Die Zwecke des Studierendenwerkes sind die Förderung der Studentenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung der Personen gemäß § 53 Satz 1 Nummer 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Studierenden gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 und der in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absätze 3 und 4 durch Betreuungs- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung diesem Zweck dienenden Einrichtungen.

Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 und anderen in der Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absätze 3 und 4 mit den Betreuungs- und Beratungsleistungen zu günstigen Preisen erfüllt.

Die Zwecke der Einrichtungen des Studierendenwerkes, wie die Mensa- und Wirtschaftsbetriebe und das Studentische Wohnen, dienen unter anderem der Versorgung des begünstigten Kreises mit Speisen und Getränken und der Überlassung von Wohnraum zu günstigen Preisen. Die Zwecke der Beratungseinrichtungen des Studierendenwerkes dienen unter anderem der Beratung in sozialen und finanziellen Fragen des begünstigten Kreises.

(2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Die nach der Abgabenordnung erforderlichen Bestimmungen trifft die Vertreterversammlung in besonderen Satzungen; diese bedürfen nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 5

Organe

(1) Organe des Studierendenwerkes sind:

1. Vertreterversammlung,
2. Aufsichtsrat,
3. Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Vertreterversammlung bestimmt.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums und der Studierenden

der in der Anlage genannten Hochschulen an. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften haben jeweils zwei Stimmen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Vertretung der Hochschulpräsidien gewählt. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichtenscheid bei der oder dem Vorsitzenden oder, sofern eine solche oder ein solcher nicht gewählt ist, bei der lebensältesten Vertretung der Hochschulpräsidien.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Hochschulpräsidien ist mit deren Funktion verknüpft. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden vom Studierendenparlament der jeweiligen Hochschule für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach außen.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Erfolgt die Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen ohne Präsenz, z.B. Videokonferenzen, muss das Stimmverhalten eindeutig erkennbar und dokumentiert sein.

Abwesende Mitglieder können ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts beauftragen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten vor der Entscheidung Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2405, 2412), in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass von Satzungen und der Beitragsordnung,
2. Beschluss der strategischen Planungen,
3. Bestellung der Geschäftsführung,
4. Entlassung der Geschäftsführung,
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
6. Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
7. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
9. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 4 und 6 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben der Vertreterversammlung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(3) Die Aufsichtsbehörde wird über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung informiert.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören sieben von der Vertreterversammlung gewählte Personen an, die auf wirtschaftlichem Gebiet kundig sein sollen. Mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Studierendenwerk oder einer von ihm der in der Anlage genannten Hochschule nicht angehören. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Personalrats des Studierendenwerks gewählt.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Aufsichtsrates nach außen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) § 6 Absatz 6 gilt entsprechend. Wahlen nach Absatz 1 dürfen nur mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn auch eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung sichergestellt werden kann.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung,
2. Vorschlag für die Entlassung der Geschäftsführung,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Entlastung der Geschäftsführung,
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
6. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung zur strategischen Planung,
9. Zustimmung zu besonderen Geschäften oder Unternehmensgründungen,
10. Bericht an die Vertreterversammlung,
11. Zustimmung zu Kreditaufnahmen über 1 Million Euro.

Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 2 bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Zu den zustimmungsbedürftigen besonderen Geschäften gemäß Satz 1 Nummer 9 gehören insbesondere der Erwerb von Grundstücken, der Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen und ihr Verkauf.

Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 11 bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (Geschäftsführung) wahrgenommen. Sie oder er soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(2) Gegenüber der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung

1. führt unbeschadet der Rechte von Aufsichtsrat und Vertreterversammlung die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Verantwortung,
2. vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte des Personals.

(2) Die Geschäftsführung hat weiter folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der strategischen Planung,
2. Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden und der anderen in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absatz 3,
3. Einstellung und Entlassung des Personals,
4. Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
5. Übertragung von Aufgaben an Dritte.

(3) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates vor. Sie muss dem Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht und vor Beginn eines Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr vorlegen. Die Geschäftsführung und die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates beratend teil.

(4) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Befassung des Aufsichtsrates gemäß Absatz 3 Satz 2 vor. Die Aufsichtsbehörde kann von der Geschäftsführung eine Überarbeitung des Entwurfes verlangen, wenn sie die Kreditaufnahmen des Studierendenwerkes für bestandsgefährdend hält. Zeitgleich legt die Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde einen mehrjährigen Finanzierungsplan für Baumaßnahmen über 1 Millionen Euro vor, der über die Auswirkung der Maßnahmen und die Kreditaufnahme für Baumaßnahmen Auskunft gibt und mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen ist.

(5) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde mit dem geprüften Jahresabschluss einen Risikobericht vor. Die Grundstruktur des Berichtes stimmen die Geschäftsführung und die Aufsichtsbehörde miteinander ab.

(6) Auf Verlangen der Geschäftsführung sind die Vertreterversammlung und der Aufsichtsrat kurzfristig einzube-

rufen. Die Geschäftsführung kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn das zuständige Organ handlungsunfähig ist oder es rechtswidrig unterlässt zu handeln. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und Arbeitgebergemeinschaft.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studierendenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Einstellung der Betreuungs- und Beratungsleistungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Das Studierendenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Das Studierendenwerk kann für die Erfüllung seiner Aufgaben im Wettbewerb mit anderen Anbietern branchenübliche Tarifstrukturen und die Art der betrieblichen Altersversorgung frei wählen.

§ 13

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Studierendenwerks dienen:

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. Beiträge,
3. staatliche Zuwendungen,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt ist.

(3) Das Studierendenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kredite aufnehmen.

(4) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der von ihm in der Anlage genannten Hochschulen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll

Vorschriften enthalten über den Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen. Auf Studierende, die den Beitrag trotz Mahnung nicht zahlen, wenden ihre Hochschulen auf Antrag des Studierendenwerks § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), entsprechend an. Die Beiträge werden von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Studierendenwerk die in Auftragsangelegenheiten anfallenden Kosten.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erlass durch die Vertreterversammlung mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. Januar 2021 in der geltenden Fassung außer Kraft.¹⁾

Hamburg, den 30. November 2023

Studierendenwerk Hamburg

Amtl. Anz. S.1928

¹⁾ Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 6 und in § 8 Absatz 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 gemäß Gesetzesänderung vom 23. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 137) außer Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 1 der Satzung vom 30. November 2023

- Universität Hamburg, einschließlich der medizinischen Fakultät (Universitätskrankenhaus Eppendorf)
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Hochschule für bildende Künste
- Hochschule für Musik und Theater
- Technische Universität Hamburg
- Bucerius Law School
- HafenCity Universität Hamburg
- Berufliche Hochschule Hamburg

Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg

Vom 30. November 2023

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 des Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250) zuletzt geändert am 23. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 137):

§ 1

Änderung der Beitragspflicht

Die Zuständigkeit des Studierendenwerks Hamburg wurde durch die Verordnung vom 14. Februar 2023 (HmbGVBl. Nr. 8 S. 71) auf die Berufliche Hochschule Hamburg ausgeweitet.

§ 2

Inkrafttreten

Die in § 1 vorgesehene Änderung tritt hinsichtlich der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) zum 1. März 2024 und hinsichtlich der übrigen Hochschulen zum 1. April 2024 in Kraft. Sie ist erstmals für die Erhebung der Beiträge für das Sommersemester 2024 anzuwenden.

Hamburg, den 30. November 2023

Studierendenwerk Hamburg
– Anstalt öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 1931

Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung

In den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadtentwässerung wird an den dafür eingerichteten Übergabestellen

Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen Hamburger Grundstücke, die gemäß § 15 Absatz 5 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), entsorgt werden, Schlamm aus Chemietoiletten sowie sonstiges Abwasser im Einzelfall angenommen. Für die Annahme wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt

- für Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für sonstiges Abwasser, das im Einzelfall angenommen wird 2,70 Euro je Kubikmeter,
- für Schlamm aus Chemietoiletten 17,35 Euro je Kubikmeter.

Die Regelung gilt ab 1. Januar 2024. Für Abwasser- und Schlammmengen, die bis zum Inkrafttreten dieser Entgeltregelung angenommen werden, gilt die bisherige Entgeltregelung vom 9. Dezember 2022 (Amtl. Anz. S. 2054).

Hamburg, den 15. Dezember 2023

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 1932

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Verfahren:

**2023001778 – Personalmarketingdienstleistungen
für Personaldienststellen
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Auftraggeber:

Behörde für Schule und Berufsbildung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Personalmarketingdienstleistungen für Personaldienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) als zentrale Vergabestelle, schreibt im Auftrag für das Personalamt, als Auftraggeber (AG), den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Personalmarketingdienstleistungen für Personaldienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg aus.

Die FHH ist mit ihren sieben Bezirksämtern, elf Fachbehörden und zwei Senatsämtern und ca. 78.000 Beschäftigten eine sehr vielschichtige und bunte Arbeitgeberin. In Bezug auf das Thema Personalmarketing bedeutet dies ein breites Spektrum an Erfahrungen und Wissensständen sowie eine starke Variation sowohl bei Budgets als auch bei Bedarfen an konkreten Personalmarketingmaßnahmen. Die teilnehmenden Dienststellen sowie die nach heutigem Stand zur Verfügung stehenden Finanzmittel je Einheit für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sind der Anlage 1 der Leistungsbeschreibung (Teilnehmende Dienststellen Stand: Oktober 2023) beigefügt.

Ort der Leistungserbringung: 22222 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).
Los-Nr. 1 Losname: Kreativleistungen
Beschreibung: Das Los 1 bietet den Dienststellen die Möglichkeit, ein Kreativkonzept (siehe Leistungspaket 3.1.1. der Leistungsbeschreibung) und darauf aufbauende Personalmarketing-Kampagnen (siehe Leistungspaket 3.1.2 der Leistungsbeschreibung) zu beauftragen. Aufbauend auf dem Design der Kreativkonzepte und passend zu den Anforderungen der Kampagnen kann Beratung und Content Erstellung für Onlineauftritte und Landingpages (siehe Leistungspaket 3.1.3. der Leistungsbeschreibung) in Anspruch genommen werden.
Los-Nr. 2 Losname: Medialeistungen
Beschreibung: Mit dem Los 2 erhalten die Dienststellen die Möglichkeit, die über Los 1 entwickelten Kampagnen und Werbemittel oder auch außerhalb der Rahmenvereinbarung entwickelte Erzeugnisse als Werbung aussteuern zu lassen. Startpunkt ist immer eine Beratung zum Mediaplan, also der Auswahl geeigneter Werbeträger, Formate und Timings (Leistungspaket 3.2.1). Als Werbeformen werden die Online-Werbung (Leistungspaket 3.2.2) und die Werbung in in weiteren analogen und digitalen Medien (Leistungspaket 3.2.3) unterschieden
Los-Nr. 3 Losname: Stellenanzeigen
Beschreibung: Mit dem Los 3 erhalten die Dienststellen die Option selbstständig oder über die:den AN entwickelte Stellenanzeigen (Leistungspaket 3.3.1) in Online Stellenportalen oder als Printanzeigen schalten und verwalten (Leistungspaket 3.3.2) zu lassen.
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2026
mit optionaler maximal zweifacher Verlängerung um jeweils ein Jahr, längstens bis zum 30. Juni 2028.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/2b65af9b-9901-464b-8c1e-4df946dcf70a>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
22. Januar 2024, 12.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50

Hamburg, den 30. November 2023

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 1666

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
+49 40428669210
ausschreibungen@polizei.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Durchführung einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung zum Themenkomplex „Erfahrungen rassistischer Diskriminierung durch die Polizei“
Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg), beabsichtigt für den Hochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit einem Umfrageinstitut für eine Bevölkerungsbefragung in 5 Städten zum Themenkomplex „Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Polizeikontakt – Verbreitung, Erscheinungsformen und institutioneller Umgang“.
Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f4bf67a5-1877-4000-9d6a-3d8e0b609335>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
14. Februar 2024, 10.00 Uhr
Bindefrist: 30. April 2024, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt
 12) Entfällt
 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Allgemeines

- Firmenangaben
- Angabe zur Mittelstandsförderung
- Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers
- Umsetzungskonzept
- Kostenaufschlüsselung der aufgezählten Leistungen

Eignung

Befähigung zur Berufsausübung:

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eigenschaftsleihe
- Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
- Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer

Auftragsdurchführung

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Verfehlungen (Gesetz zum Schutz fairen Wettbewerbs)
- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
- Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
 Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 28. November 2023

Die Behörde für Inneres und Sport
 – Polizei –

1667

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
 Neuenfelder Straße 19
 21109 Hamburg
 Deutschland
 +49 40427940026
 beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21033 Hamburg
- f) Maßnahme: Boberger Niederung - Dioxinschaden
 Leistung: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes.
 Vergabe-Nr.: **BUKEA ÖA-A2-169-24**
 Errichtung eines Amphibienschutzzaunes.
 Im Rahmen einer Routinebeprobung wurde in der Boberger Niederung eine Kontamination mit Dioxinen gefunden, die den Maßnahmenwert der BBodSchV deutlich überschreitet. Der kontaminierte Bereich ist seitdem vollständig von einem Bauzaun eingeschlossen und darf bis zum Abschluss einer Sanierung nur mit besonderen Schutzmaßnahmen betreten werden. Aktuell werden Leistungen der Sanierungsplanung erbracht. Um die notwendigen Bodensanierungsarbeiten ausführen zu können, soll im Vorfeld der Erdarbeiten ein Amphibienschutzzaun errichtet werden. .
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 29. Januar 2024 bis 9. Februar 2024
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/e33d5a8d-893c-407b-ad86-fe2446eb5d2b>
 Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
 Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 3. Januar 2024, 10.00 Uhr
 2. Februar 2024
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
 „<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/fhh/tabs/home>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen

- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt für Zentrale Aufgaben,
Recht und Beteiligungen Amtsleitung (ZRL)
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Hamburg, den 7. Dezember 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

1668

Offenes Verfahren

**Verfahren: 2023001872 – Digitalisierung von Archivgut
des Staatsarchivs Hamburg**

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg
Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg (Digitalisierung von Akten)
Ort der Leistungserbringung: 22041 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. April 2024 bis 31. Januar 2025
max. 10 Monate
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ed7e6375-51bd-4689-83e4-de72e7f34698>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
20. Dezember 2023, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. März 2024, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Eignungsvordruck
Referenzen
Darstellung des Unternehmens
Zertifikat über die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems
Beschreibung fachgerechte Lagerung
- 14) Entfällt

Hamburg, den 27. November 2023

Die Finanzbehörde

1669

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB VV 001-24 LG**
Verfahrensart:
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Rahmenvereinbarung Hamburger Klassenhaus in 2 Losen Bauauftrag als Rahmenvereinbarung (RV): SBH | Schulbau Hamburg und die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH haben die Aufgabe, die Schulimmobilien der Freien und Hansestadt Hamburg unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen, zu bauen, zu unterhalten, zu bewirtschaften und die rd. 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche dieser Schulen beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².
Aufgrund der stark steigenden Schülerzahlen besteht ein großer Bedarf, innerhalb von wenigen Jahren eine Vielzahl von Ergänzungsneubauten für Schulen zu errichten. Ziel der Rahmenvereinbarung ist es daher, in angemessener Zeit Neubauten mit einem definierten Raumbedarf für allge-

meine Unterrichtsräume an bestehenden Schulstandorten herzustellen.

Da die Gesamtzahl der Ergänzungsbauten nicht abschließend definierbar ist, allerdings ein Bedarf über beide Lose von mind. 12 bis max. 36 Gebäuden in den nächsten 4 Jahren erwartet wird, beabsichtigt der AG den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für diese Neubauten. Die Rahmenvereinbarung gilt ab Zuschlagerteilung zunächst für die Dauer von 24 Monaten. Der AG hat das einseitige Recht auf optional zweimalige Verlängerung um jeweils 12 Monate.

Für die Planung und den schlüsselfertigen Neubau der Klassenhäuser sollen in einem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb auf Basis einer Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) und vorliegender Baugenehmigung mehrere Generalunternehmer als Rahmenvereinbarungspartner vertraglich gebunden werden.

Die Vergabe erfolgt in 2 Losen:

Das Los 1 umfasst die Varianten 1A, 1B und 1C (bis 2-geschossige Bauweise)

Das Los 2 umfasst die Varianten 2A, 2B und 2C (3-geschossige Bauweise)

Für das Los 1 erfolgen die Abrufe in einem rollierenden System zu wirtschaftlich gleichen Teilen.

Für das Los 2 erfolgen die Abrufe im Rahmen eines „Miniwettbewerbs“.

Der einzelne Vertrag aus Abruf bzw. Miniwettbewerb kommt mit dem jeweils Abrufenden (SBH bzw. GMH) zustande.

Alle Gebäude sind in systemischer Bauweise kostengünstig; in kurzer Zeit und in hoher architektonischer und funktionaler Qualität unter Berücksichtigung der Anforderungen des jeweiligen Schulstandorts zu errichten.

Die AN verpflichten sich zur Erbringung sämtlicher erforderlicher Planungsleistungen auf Basis der bereitgestellten FLB der AG und der seitens der AG eingeholten Baugenehmigung sowie sämtlicher erforderlicher Bauleistungen zur fix & fertigen (schlüsselfertig) und termingerechten Errichtung von (ggf. parallel herzustellenden) Klassenhäusern an verschiedenen Schulstandorten in Hamburg.

Es ist das erklärte Ziel des AG, den jeweiligen Schulstandorten einen standardisierten Neubau termingerecht zur Verfügung zu stellen. Das jeweilige Klassenhaus soll dabei der in der FLB beschriebenen hohen baulichen Qualität sowie sämtlicher gesetzlich notwendiger und genannter Normen, wie z.B. GEG, sowie technischer Vorschriften entsprechen.

Erwartet wird ein Gebäude, das den Anforderungen eines konventionell erstellten Bauwerks entspricht, jedoch bei hohem Vorfertigungsgrad in stark verkürzter Bauzeit erstellt wird. Weiterhin wird ein Gebäude erwartet, das es erlaubt, Innenwände innerhalb der pädagogischen Flächen, hier Kompartments, leicht entfernen oder verändern zu können.

Als Mindestanforderung muss jeweils ein Raum- und Tragwerkssystem geplant werden, dass bei Bedarf die Zusammenschaltbarkeit der Räume sowie eine flexible Rekonfiguration ermöglicht. Im Rahmen der Angebotserstellung ist vom AN die räumliche Flexibilität des gewählten Systems zu visualisieren.

Erste Abrufe sind in beiden Losen bereits für 2024 vorgesehen.

Los 1:

Ziel ist es, eine Rahmenvereinbarung für ein Los zweigeschossiger Schulgebäude mit bis zu 3 Bietern (Mehrfach-

rahmenvereinbarung) über Planungs- und Bauleistungen (schlüsselfertig) für die Errichtung von Klassenhäusern nach Typen zu definierten Preisen für mehrere Grundrissvarianten, verschiedene Fassaden sowie wenige klar definierte individuelle Ausbauoptionen abzuschließen.

Die Rahmenvereinbarung löst für sich noch keinen Bauauftrag aus, sondern bildet die Grundlage für einzelvertragliche Beauftragungen, die im Rahmen eines Abrufs Klassenhaus Typ X mit konkreten ortsspezifischen Anpassungen unter den Rahmenvertragspartnern vergeben werden. Der Vertrag als Einzelabruf kommt mit dem jeweils Abrufenden zustande. Der AG strebt an, jährlich insgesamt 3 Klassenhäuser zu beauftragen.

Los 2:

Ziel ist es, eine Rahmenvereinbarung für ein Los dreigeschossiger Schulgebäude mit bis zu 3 Bietern (Mehrfachrahmenvereinbarung) über Planungs- und Bauleistungen (schlüsselfertig) für die Errichtung von Klassenhäusern nach Typen zu definierten Preisen für mehrere Grundrissvarianten, verschiedene Fassaden sowie wenige klar definierte individuelle Ausbauoptionen abzuschließen.

Die Rahmenvereinbarung löst für sich noch keinen Bauauftrag aus, sondern bildet die Grundlage für einzelvertragliche Beauftragungen, die im Rahmen eines „Miniwettbewerbs“ Klassenhaus Typ X mit konkreten ortsspezifischen Anpassungen unter den Rahmenvertragspartnern vergeben werden. Der Vertrag aus Einzelabruf/Miniwettbewerb kommt mit dem jeweils Abrufenden zustande. Der AG strebt an, jährlich insgesamt bis zu 6 Klassenhäuser zu beauftragen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: Los 1: 53.866.000
Euro netto Los 2: 169.412.000 Euro netto

Vertragslaufzeit:

Vertragsbeginn mit Zuschlagserteilung, 24 Monate Grundlaufzeit mit zweimaliger Option der Verlängerung um jeweils 12 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnameanträge: 11. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es sind ausschließlich elektronische Teilnameanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/> oder auf der Homepage des Unterneh-

mens GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. November 2023

Die Finanzbehörde

1670

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 006-24 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Komplette Grundsaniierung der Siele und GaLa,
 Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg

Bauauftrag: Sielsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 82.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2024;

Fertigstellung: ca. April 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

2. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1671

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 001-24 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Energetische Optimierungs – u.

Instandsetzungsmaßnahme einer Dreifeldsporthalle

Voßhagen 15, 22559 Hamburg

Bauauftrag: Dachdecker und Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 351.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2024;

Fertigstellung: ca. Oktober 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

3. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1672

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 003-24 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Betonsanierung Sonnenschutz Kreuzbau,

An der Berner Au 12, 22159 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 52.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2024;

Fertigstellung: ca. August 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

3. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1673

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 007-24 WH**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Umbau Doppel-H Haus 2,
 Islandstraße 25, 22145 Hamburg

Bauftrag: Baureinigung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 44.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung: ca. August 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 9. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1674

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 005-24 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Innensanierung Haus B (Geb. 02),
 Hebebrandstr. 1, 22337 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 670.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. April 2024;
 Fertigstellung: ca. Dezember 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 9. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1675

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 240-23 MM**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Verwaltungsgebäude 2-3,
 Frohmestraße 42, 22457 Hamburg
 Bauauftrag: Heizung
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 76.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. März 2024;
 Fertigstellung: ca. September 2025
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 9. Januar 2024 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.
 Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.
 Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
 Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.
 Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
 Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1676

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 011-24 IE**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Denkmalgerechter Umbau und Sanierung
 der ehemaligen Gewerbeschule G2 zum Gymnasium
 Rotherbaum, Bundesstraße 58, 20146 Hamburg
 Bauauftrag: Tischler Innentüren
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 379.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. April 2024;
 Fertigstellung: ca. Januar 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 9. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1677

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV OV 001-24 DK**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Wartung Raumluftechnische Anlagen –
 Dauerschuldverhältnis in 2 Losen
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt:
 Los 1: 617.000,- Euro
 Los 2: 640.000,- Euro
 Ausführungszeitraum voraussichtlich:
 Die Vertragslaufzeit beginnt am schnellstmöglich nach
 Beauftragung (vorauss. Februar 2024) und endet am 31. Mai
 2025.
 Die AG sind berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einsei-
 tige Erklärung (Optionserklärung) zweimalig um jeweils
 1 Jahr, zu den bisherigen Bedingungen dieses Vertrages, bis
 maximal zum 31. Mai 2027 zu verlängern (Optionsrecht).
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Januar 2024 um 12.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Hamburg, den 8. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1678

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 002-24 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Außenanlage und Siele,
Humboldtstraße 89, 22083 Hamburg

Baufauftrag: GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 230.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März/April 2024;

Fertigstellung: ca. August 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

4. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1679

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 005-24 WH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau Gebäude 8,
Lohkampstraße 145, 22523 Hamburg

Baufauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 53.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2024;

Fertigstellung: ca. April 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

4. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Dezember 2023

Die Finanzbehörde

1680

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 K 17/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Diens- tag, 12. März 2024, 9.30 Uhr**, 224, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eppendorf Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 194/1000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer W4, Blatt 8915 BV 1 an Grundstück Gemarkung Eppendorf, Flurstück 2085, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Isekai 5, 716m²

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 4 Wohneinheiten, belegen im Kellergeschoss/Souterrain. Ursprungsbaujahr: etwa 1910; Umbau in Wohnungseigentum dieser Wohnung etwa 1985; 2 Wohn-/Schlafräume, Eingangsdiele mit offener Wohnküche und Essplatz an der Küche; Bad, 2 Abstellräume; Gesamtwohnfläche etwa 78,5m²; In unmittelbarer Nähe liegen ein Kellerraum sowie zwei rd. 10,2m² große Nebenräume mit separatem Gäste-WC mit Dusche. Für diese Wohnung besteht kein Sondernutzungsrecht am Garten oder Terrassenflächen. Die Immobilie war im Besichtigungszeitpunkt vermietet.

Verkehrswert: 810.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 15. Dezember 2023

Das Amtsgericht, Abt. 71

1681

Terminsbestimmung:

71 K 44/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Diens- tag, 27. Februar 2024, 9.30 Uhr**, 224, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Harvestehude – in Gesellschaft bürgerlichen Rechts – an Gemarkung Harvestehude, Flurstück 712, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Hansastraße 8, 1.838m², Blatt 2097 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen): Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Einheiten; Baujahr geschätzt 1900; Gesamtwohnfläche etwa 832,6m²; Dachgeschoss ausgebaut; Gaszentralheizung mit zentraler Warmwasseraufbereitung; Im Besichtigungszeitpunkt waren vier Einheiten vermietet, zwei Einheiten im Souterrain waren mehrjährig leerstehend. Hinweis der Bauprüfabt.: Die Wohnräume zur Straße widersprechen den Anforderungen des §44/1 BauO und sind daher nicht zu Wohnzwecken geeignet. (Mitteilung Bauprüfabteilung Region Süd – WBZ 21 – vom 23. Dezember 2020).

Verkehrswert: 8.140.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls

für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 15. Dezember 2023

Das Amtsgericht, Abt. 71

1682

Terminsbestimmung:

802 K 1/23. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. März 2024, 9.30 Uhr**, E.005, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbesitz, belegen in 22391 Hamburg-Wellingsbüttel a) Flurstück 3660, Gebäude und Freifläche, Rolfinckstraße 32, Größe 721 m², b) Flurstück 3661, Gebäude und Freifläche, südlich Rolfinckstraße 32, Größe 352 m², c) Flurstück 3662, Gebäude und Freifläche, südlich Rolfinckstraße 32, Größe 625 m².

Alle drei Flurstücke sind unbebaut. Der Grundbesitz zu a) war vorgesehen zur Bebauung mit einer Eigentumswohnungsanlage mit 6 Wohneinheiten, der Grundbesitz zu b) und c) zur Bebauung mit je einem Doppelhaus. Die Flurstücke sind in Wohnungseigentum nach dem WEG aufgeteilt worden, ohne dass das zu den Miteigentumsanteilen gehörige Gemeinschafts- und Sondereigentum errichtet wurde.

Zu a) handelt es sich ME-Anteil 12/100, Sondereigentum Wohnung 1, Keller WE 4, Wellingsbüttel Blatt 7825, Verkehrswert 180.000,- Euro, ME-Anteil 20/100, Sondereigentum Wohnung 2, Keller WE 1, Wellingsbüttel Blatt 7826, Verkehrswert 300.000,- Euro, ME-Anteil 11/100, Sondereigentum Wohnung und Keller 3, Wellingsbüttel Blatt 7827, Verkehrswert 170.000,- Euro, ME-Anteil 19/100, Sondereigentum Wohnung 4, Keller WE 5, Wellingsbüttel Blatt 7828, Verkehrswert 290.000,- Euro, ME-Anteil 16/100, Sondereigentum Wohnung 5, Keller WE 6, Wellingsbüttel Blatt 7829, Verkehrswert 240.000,- Euro, ME-Anteil 22/100, Sondereigentum Wohnung 6, Keller WE 2, Wellingsbüttel Blatt 7830, Verkehrswert 330.000,- Euro.

Zu b) handelt es sich ME-Anteil 1/2, Sondereigentum Doppelhaushälfte 1, Wellingsbüttel Blatt 7954, Verkehrswert 220.000,- Euro, ME-Anteil 1/2, Sondereigentum Doppelhaushälfte 2, Wellingsbüttel Blatt 7955, Verkehrswert 220.000,- Euro,

Zu c) handelt es sich ME-Anteil 1/2, Sondereigentum Doppelhaushälfte 9, Wellingsbüttel Blatt 7956, Verkehrswert 370.000,- Euro, ME-Anteil 1/2, Sondereigentum Doppelhaushälfte 10, Wellingsbüttel Blatt 7957, Verkehrswert 370.000,- Euro,

Die Erschließung der Flurstücke 3661 und 3662 von der Rolfinckstraße aus ist nur über das Flurstück 3660 möglich. Bietinteressenten wird angeraten, das vorliegende Gutachten einzusehen. Wirtschaftlich sinnvoll wäre nur der Erwerb aller Wohnungseigentumsrechte in einer Hand, da nur so das Bauvorhaben realisiert werden kann. Auch hätte ein Alleineigentümer die Möglichkeit die Planung zu verändern und/oder eine neue Aufteilung vorzunehmen.

Der Gesamtverkehrswert aller Objekte bei einer eventuellen Versteigerung in einem Sinn machenden Gesamtausgebot ist abweichend von der Addition der Einzelwerte festgesetzt worden auf: 2.700.000,- Euro.

Hinsichtlich der Bietsicherheit ist es denjenigen Interessenten, welche alle drei Flurstücke (en bloc) erwerben wollen angeraten, auf die Erbringung einer Sicherheitsleistung i.H.v. 10% des Gesamtverkehrswertes von 2.700.000,- Euro, mithin auf 270.000,- Euro Sicherheitsleistung vorbereitet zu sein.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411, eingesehen werden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen (5/10 und 7/10) weggefallen sind.

Die Versteigerungsvermerke sind am 10. Februar 2023 in die Grundbuchgründbücher eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 15. Dezember 2023

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 1683

Terminsbestimmung:

323 K 14/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 6. März 2024, 9.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, Raum 245, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eidelstedt Gemarkung Eidelstedt, Flurstück 6916, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Möhlenort 30, 30a, 30b, 1.205 m², Blatt 4171.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten bebaut. Zwei Einheiten sind nicht zu Wohnzwecken nutzbar, davon eine leerstehend, die andere zu Unterstellzwecken vermietet. Die 3. Wohneinheit ist vermietet (Mietvertrag auf Lebenszeit). Der Sachverständige hat einen erheblichen Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf festgestellt. Das Baujahr ist auf 1900 geschätzt worden. Insgesamt verfügen die Einheiten über etwa 165,6 m² Wohnfläche. Wärmeversorgung durch Nachtspeicherheizung, Ofen; Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer. Die vermietete Einheit konnte nicht von innen besichtigt werden. Verschiedene Ablagerungen auf dem Grundstück. Die auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäude haben keinen Einfluss auf den Wert des Grundstücks.

Verkehrswert: 370.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 15. Dezember 2023

Das Amtsgericht Hamburg-Altona

Abteilung 323 1684

Terminsbestimmung:

717 K 15/23. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 16. Februar 2024, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Alt-Rahlstedt Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nummer 1, ME-Anteil 1035/100000, Sondereigentums Art Wohnung mit Keller, SE-Nummer 3.25, Blatt 10182 an Grundstück Gemarkung Alt-Rahlstedt, Flurstück 6362, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Nienhagener Straße 168, 170, 172, 174, 176, 178, 5.104 m².

Eingetragen im Grundbuch von Alt-Rahlstedt 1/243 an lfd. Nummer 2 Gemarkung Alt-Rahlstedt, Flurstück 6269, Wirtschaftsart und Lage Freifläche, Anschrift westlich Sierksdorfer Straße 5 D, 93 m², Blatt 10182.

Eingetragen im Grundbuch von Alt-Rahlstedt Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nummer 3, ME-Anteil 100/100000, Sondereigentums-Art Tiefgaragenstellplatz, SE-Nummer 81, Blatt 10238 an Grundstück Gemarkung Alt-Rahlstedt, Flurstück 6362, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Nienhagener Straße 168, 170, 172, 174, 176, 178, 5.104 m².

Lfd. Nummer 1

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Die 2-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von 51,50 m² ist belegen im II. Obergeschoss des Gebäudeteils Nienhagener

Straße 174. Baujahr: 1998. Beheizung über Fernwärme. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Die Nutzungsverhältnisse sind nicht bekannt. Vermutlich wird das Objekt vom Verfahrensschuldner zu Wohnzwecken genutzt.

Verkehrswert: 176.700,- Euro.

Lfd. Nummer 2

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Es handelt sich um einen 1/243 Anteil an dem mit einem Müllhaus bebauten Grundstück.

Verkehrswert: 300,- Euro.

Lfd. Nummer 3

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Es handelt sich um einen KFZ-Stellplatz in der ebenfalls 1998 errichteten Tiefgarage mit der Nummer 81.

Verkehrswert; 25.000,- Euro.

Die über die Verkehrswerte der Grundbesitze eingeholten Gutachten können auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2702/oder -3322. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Die Versteigerungsvermerke sind jeweils am 14. Februar 2023 in die Grundbücher eingetragen worden.

Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 15. Dezember 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

1685

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 001-24 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Ausbau 5 Züge, Rönneburger Str. 50,
21079 Hamburg

Bauftrag: Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 321.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Juli 2024;

Fertigstellung ca. August 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

2. Januar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Dezember 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1686

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 001-24 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gebäude 04, 05,19;
Weusthoffstraße 95, 21075 in Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 77.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. März 2024;

Fertigstellung ca. Mai 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

4. Januar 2024 um 10.00 Uhr

1944

Freitag, den 15. Dezember 2023

Amtl. Anz. Nr. 97

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Dezember 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH₁₆₈₇

Gläubigeraufruf

Der Verein **Gesellschaft für Internationale Entwicklungsfragen (Giefra) e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 12121), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2023 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Waldemar Kutte, Grindelallee 146, 20146 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 22. November 2023

Der Liquidator

1688

Gläubigeraufruf

Der Verein **Die Jungen Opernfreunde zu Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20865), c/o Hamburgische Staatstoper GmbH, Große Theaterstraße 25, 20354 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden

Hamburg, den 5. Dezember 2023

Der Liquidator

1689